

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN UND KINDERSPIELPLÄTZE DER STADT KAUFBEUREN (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

Vom 17.07.2002

Bekanntgemacht: 01. August 2002 (ABl. Nr. 15/2002)

Geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2003 (ABl. Nr. 21/2003)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 16. Juli 2002 beschlossene Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Die im Stadtbereich Kaufbeuren befindlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Stadtgebiet, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die von der Stadt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören

1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Badeanstalten, der Schulen, der Kindergärten, der stadteigenen Wohnanlagen und Gebäude sowie der Kleingärten;
 2. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern;
 4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.
- (4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die von der Stadt unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).
- (5) Anlageneinrichtungen sind
1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots);
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Nistkästen, Futter- und Trinkstellen).

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen, Verbote

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. das Abmähen und das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
 3. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern;
 4. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 5. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

§ 4

Mitführen von Hunden

- (1) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Sportflächen nicht mitgeführt und nicht in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (2) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Von den Verboten und Geboten der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen:
1. Blindenführhunde;
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;

3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes;
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen

Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benutzungssperre

Grünanlagen, Kinderspielplätze, Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9**Entwidmung**

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Teilflächen derselben, die die Stadt Kaufbeuren unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren bekannt gegeben.

§ 10**Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11**Platzverweis, Betretungsverbot**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in die Grünanlagen oder auf Kinderspielplätze Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen oder Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12**Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaufbeuren haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen oder Kinderspielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen oder Grünflächen in Kinderspielplätzen abmäht oder Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Kraftfahrzeuge in Grünanlagen oder Kinderspielplätze verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Zelte oder Wohnwagen aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen aufhält und durch sein Verhalten die Allgemeinheit oder einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen oder abgegrenzten Sportflächen mitführt oder in Pflanzbeete führt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nicht an einer reißfesten Leine führt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt und den Hundekot nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
12. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen in § 5 zuwiderhandelt;
13. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;
14. entgegen § 7 Grünanlagen oder Kinderspielplätze ohne Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;
15. einer nach § 8 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt;
17. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 14**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Kaufbeuren beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15**Laufende Verträge**

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen oder Kinderspielplätzen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.